

Stadt Grevesmühlen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/12SV/2018-989
Federführender Geschäftsbereich: Finanzen		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 27.07.2018 Verfasser: Lenschow, Kristine
Umsetzung der Anordnung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde zur Haushaltssatzung der Stadt Grevesmühlen für das Haushaltsjahr 2018		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer Ja Nein Enthaltung
13.08.2018	Finanzausschuss Stadt Grevesmühlen	
21.08.2018	Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen	
03.09.2018	Stadtvertretung Grevesmühlen	

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt, die angekündigte Anordnung der Rechtsaufsichtsbehörde vom 18.07.2018 wie folgt umzusetzen:

In folgenden Sachkonten sind aufgrund des Erlasses des Innenministeriums vom 09.04.2018 Mehrerträge gegenüber den ursprünglichen Planansätzen zu erwarten:

61101.4021	Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	64.717 €
61101.4022	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	7.242 €
61101.40521	Familienleistungsausgleich	57 €
61101.41111 und 41112/2011	Schlüsselzuweisungen	97.849 €
Insgesamt:		169.865 €.

Diese nicht geplanten Erträge bzw. Einzahlungen sind für den Haushaltsausgleich zu verwenden und stehen somit nicht als Deckungsmittel für über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen zur Verfügung.

Sachverhalt:

Die Stadtvertretung hat am 25.06.2018 die Haushaltssatzung für das Jahr 2018 beschlossen. Mit Schreiben vom 18.07.2018 hat die untere Rechtsaufsichtsbehörde im Zusammenhang mit der rechtsaufsichtlichen Prüfung der Haushaltssatzung die beabsichtigte Entscheidung vorgestellt. Demnach wird angeordnet, dass Maßnahmen zu ergreifen sind, die im Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt zu Verbesserungen um 169.865 Euro führen.

Es wird zudem angeordnet, dass der Bürgermeister unmittelbar nach Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Haushaltssperre in dieser Höhe verfügt. Neben der Verfügung einer hauswirtschaftlichen Sperre ist auch die Vorlage eines mit der Gemeindevertretung abgestimmten Plans zur Umsetzung der Anordnung ausreichend, da dieser Plan neben Aufwandsreduzierungen auch Mehrerträge enthalten kann.

Da der Haushaltsplan bereits im März 2018 redaktionell fertiggestellt wurde und das Innenministerium die aktuellen Zahlen zum Finanzausgleich erst am 09.04.2018 veröffentlicht hat, ergeben sich hieraus bereits die seitens der Rechtsaufsichtsbehörde geforderten Mehrerträge und Mehreinzahlungen zur Verbesserung des Haushaltsausgleichs.

Finanzielle Auswirkungen: siehe Text

Anlage/n: Schreiben der unteren Rechtsaufsichtsbehörde vom 18.07.2018

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich



**Die Landrätin
des Landkreises Nordwestmecklenburg**
als untere Rechtsaufsichtsbehörde

Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

Stadt Grevesmühlen
Der Bürgermeister
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

R	WV	Eilt	17934	
Stadt Grevesmühlen Eingegangen 23. Juli 2018				
Bgm	HA	KA	BA	OA
		<i>ye</i>		

Auskunft erteilt Ihnen Mario Weinkauf
Zimmer B 3.03 · Rostocker Straße 76 · 23970 Wismar

Telefon 03841 3040 1503 **Fax** 03841 3040 81503
E-Mail m.weinkauf@nordwestmecklenburg.de

Wismar, den 18.07.2018

*• D.h.S.
• Stellung. Termin / Inhalt?.*

Haushaltssatzung der Stadt Grevesmühlen für das Haushaltsjahr 2018 vom 25.06.2018, zugegangen am 05.07.2018

Die hier gemäß § 47 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vorgelegte Haushaltssatzung der Stadt Grevesmühlen für das Haushaltsjahr 2018 wurde rechtsaufsichtlich geprüft.

Mit dem beigefügten Entwurf stelle ich Ihnen die beabsichtigte Entscheidung zur Haushaltssatzung 2018 der Stadt Grevesmühlen vor und räume zugleich nach § 28 VwVfG M-V die Möglichkeit der Stellungnahme ein.

Sollte Ihrerseits der Wunsch nach einer mündlichen Erörterung bestehen, bitte ich um telefonische Terminabsprache.

So Sie auf eine Anhörung verzichten wollen, bitte ich um schriftliche Mitteilung.

Ich mache darauf aufmerksam, dass eine Erteilung der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zum Haushalt 2018 gemäß dem Schreiben des Ministeriums für Inneres und Europa vom 30.01.2015 erst nach Vorlage der festgestellten Jahresabschlüsse 2014 und 2015 erfolgt.

Im Auftrag

Mario Weinkauf
Mario Weinkauf

Seite 1/1



**Die Landrätin
des Landkreises Nordwestmecklenburg**
als untere Rechtsaufsichtsbehörde

Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

Auskunft erteilt Ihnen Mario Weinkauf
Zimmer B 3.03 · Rostocker Straße 76 · 23970 Wismar

Stadt Grevesmühlen
Der Bürgermeister
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

Telefon 03841 3040 1503 **Fax** 03841 3040 81503
E-Mail m.weinkauf@nordwestmecklenburg.de
AZ.: 15 18wei
Datum: 18.07.2018

ENTWURF ┘

**Haushaltssatzung der Stadt Grevesmühlen für das Haushaltsjahr 2018 vom
25.06.2018, zugegangen am 05.07.2018**

Die Haushaltssatzung der Stadt Grevesmühlen für das Haushaltsjahr 2018 wurde gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V¹ der unteren Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Nach kursorischer Prüfung der Haushaltssatzung habe ich folgende Feststellungen:

Durch Beschluss der Stadtvertretung wird die Haushaltssatzung für das Jahr 2018

- im Ergebnishaushalt der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Erträge und Aufwendungen nach Veränderung der Rücklagen auf
-1.040.600 EUR
- im Finanzhaushalt der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf
-13.200 EUR
- im Finanzhaushalt der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit
-156.000 EUR
- im Finanzhaushalt der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit
-1.025.400 EUR

festgesetzt.

¹ Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V 2011 S. 777)

Nach Prüfung der durch die Stadtvertretung am 25.06.2018 beschlossenen Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplanes und der dazugehörigen Anlagen ergehen folgende Entscheidungen.

I. Entscheidungen

A. Rechtsaufsichtliche Anordnungen

1. Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V wird angeordnet, dass die Stadt Grevesmühlen haushaltswirtschaftliche Entscheidungen trifft, die im Ergebnishaushalt 2018 zu einer Verbesserung des Jahresergebnisses vor Rücklagenentnahme und im Finanzhaushalt zu einer Verbesserung des Saldos der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen um mindestens 169.865 EUR führen.

Das geeignete Mittel ist der Beschluss einer Nachtragshaushaltssatzung.

Es kommt ebenfalls die Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 51 KV M-V oder ein mit der Gemeindevertretung abgestimmter Plan zur Erreichung der Anordnung in Betracht.

2. Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V wird angeordnet, dass der Bürgermeister unmittelbar nach Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2018 eine haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 51 KV M-V in dem Umfang verfügt, der erforderlich ist, um die Erfüllung der Anordnung zu 1. zu sichern. Die Verfügung der haushaltswirtschaftlichen Sperren hat sich an den Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 49 KV M-V zu orientieren.

Die Sperrverfügung ist innerhalb von vier Wochen nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung hier vorzulegen.

Für die Entscheidung zu 1. und 2. wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet.

B. Entscheidung zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung 2018

Der mit der Haushaltssatzung der Stadt Grevesmühlen beschlossene Stellenplan unterliegt der Genehmigungspflicht nach § 55 KV M-V, da die Kommune bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes keinen Haushaltsausgleich darstellen kann.

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 108,36 Vollzeitäquivalente.

Der Stellenplan wird genehmigt.

II. Begründung

Gemäß § 52 Abs. 2 Satz 2 KV M-V sollen Genehmigungen nach dem Grundsatz einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie sind in der Regel zu versagen, wenn die beabsichtigte Belastung nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde in Einklang steht. Weiterhin schreibt § 43 Abs. 1 KV M-V vor, dass die Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft so zu führen hat, dass die stetige Aufgabenerfüllung nachhaltig gesichert ist. Dies setzt eine entsprechende dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde voraus. Für die rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zur Haushaltssatzung 2018 kommt es daher auf die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit an.

Der Haushaltsausgleich als ein Kriterium der dauernden Leistungsfähigkeit stellt gemäß § 16 Abs. 1 GemHVO-Doppik auf den Ausgleich des Ergebnis- und Finanzhaushaltes ab.

Entsprechend § 16 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO Doppik ist der Ausgleich des Ergebnishaushaltes erreicht, wenn das Jahresergebnis unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen und Jahresüberschüssen aus Haushaltsvorjahren keinen Fehlbetrag ausweist.

Der Ergebnishaushalt für das Haushaltsjahr 2018 weist ein negatives Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von 1.040.600 EUR aus. Unter Berücksichtigung des Ergebnisvortrages aus Haushaltsvorjahren in Höhe von 490.000 EUR ergibt sich ein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12.2018 von 550.600 EUR.

Gem. § 16 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO-Doppik ist der Finanzhaushalt ausgeglichen, wenn kein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 49 GemHVO-Doppik besteht. Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen per 31.12.2017 beläuft sich entsprechend der Angaben im Muster 5b auf 7.339.856 EUR. Für 2018 ergibt sich ein jahresbezogener negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in Höhe von 13.200 EUR. Unter Berücksichtigung der planmäßigen Tilgung in Höhe von 856.200 EUR ergibt sich somit ein Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12.2018 in Höhe von 6.470.456 EUR. Der Ausgleich des Finanzhaushaltes kann somit erreicht werden. Auch in den Haushaltsfolgejahren ist der Finanzhaushalt ausgeglichen.

Ist der Haushaltsausgleich trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten sowie Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht zu erreichen, ist ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen, das Maßnahmen enthält durch die der Haushaltsausgleich und eine geordnete Haushaltswirtschaft innerhalb eines angemessenen Konsolidierungszeitraumes sichergestellt wird. Die Stadtvertretung hat bereits am 06.11.2017 die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes beschlossen. Entsprechend des Konzeptes und der Angaben im Haushaltsplan wird der Haushaltsausgleich zum Ende des Finanzplanungszeitraumes nicht erreicht.

Es ist festzustellen, dass der Haushaltsausgleich im Finanzplanungszeitraum nicht erreicht wird. Mithin liegt ein Verstoß gegen das haushaltsrechtliche Gebot eines ausgeglichenen Haushalts vor. Dies wurde auch mittels Ausdruck aus RUBIKON nachgewiesen. Zusammenfassend ist bei der Stadt Grevesmühlen von einer weggefallenen dauernden

Leistungsfähigkeit auszugehen. Aufgrund der bestehenden Haushaltsdefizite bestehen nur noch eingeschränkte Handlungsspielräume.

Zu A.1. (Ergebnisverbesserung im Ergebnis- und Finanzhaushalt)

Unter Berücksichtigung der Entwicklung der Jahresergebnisse bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes und der vorliegenden weggefallenen dauernden Leistungsfähigkeit ist festzustellen, dass die kommunale Aufgabenerfüllung in der Regel nur noch unter Zurückstellung anderer Gesichtspunkte nachgekommen werden kann. Eigenanteile für Ersatz- und Neuinvestitionen können nur noch durch Investitionskredite sichergestellt werden. Finanzierungs- und Folgekosten können nicht mehr ohne Einschränkungen anderer Aufgaben aufgebracht werden. Dies kann wiederum die zukünftigen Handlungsspielräume zur Erfüllung sachlich und zeitlich unabweisbarer Aufgaben einschränken. Auch die Wahrnehmung freiwilliger Aufgaben kann nur noch eingeschränkt umgesetzt werden.

Auf Grund der gefährdeten dauernden Leistungsfähigkeit ist die Kommune entsprechend § 17a Abs. 1 GemHVO-Doppik verpflichtet unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit erforderlich sind.

Dabei sind die Notwendigkeit und der Umfang der Aufwendungen und Auszahlungen im pflichtigen Bereich, die Angemessenheit von Aufwendung und Auszahlungen im freiwilligen Bereich sowie die Möglichkeit zur Erhöhung der Erträge und Einzahlungen zu prüfen.

Nach Auswertung der beschlossenen Haushaltssatzung 2018 ist festzustellen, dass die Stadt ein Verbesserungspotential aufweist, so dass eine Ergebnisverbesserung in Höhe von 169.865 EUR erreichbar scheint.

Im Bereich der Steuern und Zuwendungen/Umlagen kommt es auf Grund des Erlasses zum FAG 2018 zu folgenden Veränderungen:

	lt. Haushalt	lt. FAG	Differenz
Einkommenssteuer	2.592.500 €	2.657.217 €	64.717 €
Umsatzsteuer	713.500 €	720.742 €	7.242 €
Familienleistungsausgleich	447.300 €	447.357 €	57 €
SZW	2.169.600 €	2.267.449 €	97.849 €
berücksichtigungsfähig			169.865 €

Somit wären bzw. sind Ergebnisverbesserungen um 169.865 EUR durch Mehreinzahlungen aus der

- Einkommenssteuer
- Umsatzsteuer
- Familienleistungsausgleich und
- Schlüsselzuweisungen

möglich.

Mit der Anordnung wird eine Entscheidung zugunsten des in Anbetracht der angespannten Haushaltslage mildesten Mittels unter Berücksichtigen des zeitlich Machbaren getroffen. Vor dem dargestellten Hintergrund ist die Anordnung auch erforderlich, um mit geeigneten Mitteln den von der Rechtsaufsichtsbehörde verfolgten Zweck der schnellstmöglichen Reduzierung des Haushaltsdefizites und zur Wiedererlangung einer dauernden Leistungsfähigkeit zu erreichen. Mildere gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich.

Die Anordnung ist auch angemessen. Es erfolgt keine produktbezogene Verbesserungsvorgabe. Die Entscheidung an welcher Stelle des Haushaltes Einsparungen erfolgen und /oder Mehrerträge erzielt werden, bleibt der Stadt Grevesmühlen im Rahmen ihrer Finanzhoheit selbst überlassen. Die gegebenen Hinweise dienen lediglich einer Beratung der Kommune zu möglichen Konsolidierungsfeldern.

Neben der Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 51 KV (Sperre von Ansätzen für Aufwendungen und Auszahlungen) ist auch die Vorlage eines mit der Gemeindevertretung abgestimmten Plans zur Umsetzung der Anordnung ausreichend, da dieser Plan neben Aufwandsreduzierung auch Mehrerträge in Folge möglicher Haushaltsanpassungen oder anderer gemeindlicher Entscheidungen enthalten könnte.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im besonderen öffentlichen Interesse notwendig. Die mit einer möglichen Klage gegen die Anordnung einhergehende aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 1 VwGO) könnte dazu führen, dass das haushaltswirtschaftliche Ziel der Anordnung nicht mehr zu erreichen ist. Die mit der Anordnung für das Haushaltsjahr 2018 bezweckte Reduzierung des Haushaltsdefizites, würde damit endgültig vereitelt. Dies würde die Haushaltssituation der Stadt Grevesmühlen weiter verschärfen.

Zu A. 2 (Anordnung zum Erlass haushaltswirtschaftlicher Sperren)

Mit der im Anschluss an die Genehmigungen zulässigen Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2018 verfügt die Stadt Grevesmühlen über eine rechtswirksame Haushaltssatzung. Damit wäre die Verwaltung gehalten, den in den Veranschlagungen gefassten Willen der Stadtvertretung umzusetzen. Daher muss durch ein geeignetes Mittel sichergestellt werden, dass das Budgetrecht der Vertretung mit Blick auf die Anordnung zu A.1. nicht durch faktische Entwicklungen eingeengt wird. Insoweit hat der Bürgermeister unmittelbar nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine haushaltswirtschaftliche Sperre gem. § 51 KV M-V im erforderlichen Umfang zu verfügen.

Die Verfügung haushaltswirtschaftlicher Sperren ist im Rahmen der Haushaltsdurchführung zur Durchsetzung der Anordnung zu A.1. das geeignete Mittel zur Steuerung des Haushaltes.

Die Anordnung ist mithin geeignet, erforderlich und angemessen, um den von der Rechtsaufsichtsbehörde verfolgten Zweck der Haushaltsverbesserung noch für das laufende Haushaltsjahr zu erreichen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im besonderen öffentlichen Interesse notwendig. Die mit einer möglichen Klage zur Anhörung einhergehende aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 1 VwGO) könnte dazu führen, dass Aufwendungen gemäß des Haushaltsplanes 2018 getätigt werden, die im Ergebnis dazu führen, dass das Ziel der Anordnung zu A.1. nicht mehr zu erreichen ist.

Zu B. (Genehmigung Stellenplan)

Der Stellenplan ist gemäß § 55 KV M-V genehmigungspflichtig, da die Stadt Grevesmühlen bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes keinen Haushaltsausgleich darstellen kann.

Gemäß §§ 55 und 52 Abs. 2 Satz 2 und 3 KV M-V ist die Genehmigung nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft zu überprüfen. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die mit der Stellenplanfestsetzung einhergehende Verpflichtung mit der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommune nicht im Einklang steht. Die Stadt Grevesmühlen ist gehalten, alle Maßnahmen zum jahresbezogenen Ausgleich des Ergebnishaushalts zu treffen.

Die Entwicklung der zukünftigen Haushaltslage hängt insbesondere auch davon ab, inwieweit die Planungen zu den Personalaufwendungen und Personalauszahlungen eingehalten werden können.

Gegenüber dem Haushaltsjahr 2017 erhöht sich die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen um 1,12 Vollzeitäquivalente auf nunmehr 108,36 VzÄ.

Für die im Stellenplan ausgewiesenen VzÄ wird die Notwendigkeit anerkannt.

Als Anlage zu dieser Stellungnahme habe ich ein Prüfblatt beigefügt, in dem die relevanten Daten aus dem gemeindlichen Haushalt zusammengefasst sind. Auf die darin insgesamt festgehaltenen Haushaltsdaten wird durch uns bei einschlägigen Stellungnahmen und Einschätzungen Bezug genommen.

Um Zusendung der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung wird gebeten.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg in 23970 Wismar, Rostocker Straße 76 einzulegen. Die zu den Entscheidungen zu A.1. und A.2. angeordnete sofortige Vollziehung bewirkt, dass ein Widerspruch keine aufschiebende

Wirkung entfaltet. Sie haben die Möglichkeit, gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Schwerin die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen.

Im Auftrag

Mario Weinkauf

Haushaltssatzung / Haushaltsjahr 2018					Grevesmühlen	
Vorbericht		Haushaltsplan		Weitere Anlagen	HH-Satzung (M. 1)	<input checked="" type="checkbox"/>
Verbale, grafische, tabellarische Erläuterung	<input checked="" type="checkbox"/>	Ergebnishaushalt (M. 6)	<input checked="" type="checkbox"/>	Übersicht produktbezogener Finanzdaten (M. 11)	<input checked="" type="checkbox"/>	
Ertr./Aufwend. (M. 6a)	<input checked="" type="checkbox"/>	Finanzhaushalt (M. 7)	<input checked="" type="checkbox"/>			Beschlussdatum:
Änderung d. Rückstellungen (M. 4b)	<input checked="" type="checkbox"/>	TeilergebnisHH (M. 8)	<input checked="" type="checkbox"/>	Bilanz (M. 15) / (M. 22)	<input checked="" type="checkbox"/>	25.06.2018
Übersicht Verbindlk. (M. 4a)	<input checked="" type="checkbox"/>	Übersicht zugeordnete Produkte EH u. FH (M. 9)	<input checked="" type="checkbox"/>	Stellenplan	<input checked="" type="checkbox"/>	Beschluss-Nr.
Zusammensetzung liquide Mittel/Kassenkredite (M. 5a+b)	<input checked="" type="checkbox"/>	maßnahmenbezogene Investitionsübersicht (M. 10a)	<input checked="" type="checkbox"/>	Haushaltssicherungskonzept	<input checked="" type="checkbox"/>	
Übersicht VE (M. 3)	<input checked="" type="checkbox"/>	Investitionsprogramm (M. 10b)	<input checked="" type="checkbox"/>	RUBIKON	<input checked="" type="checkbox"/>	
				Wirtschaftspläne (JA der EB)	<input checked="" type="checkbox"/>	
Jahr	2017	2018	2018'1	2019	2020	2021
Anzahl EW (Stand 31.12.2016)	10.496	10.440		Planung		
Ergebnishaushalt						
Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 11 EHH)	15.733.900	15.834.400		17.306.900	16.836.500	16.863.900
Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 21 EHH)	17.917.900	17.796.200		18.374.800	18.214.100	18.484.000
außerordentliche Erträge (Nr. 23 EHH)						
außerordentliche Aufwendungen (Nr. 24 EHH)						
Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen	-2.184.000	-1.961.800	0	-1.067.900	-1.377.600	-1.620.100
Einstellung Kapitalrücklage (Nr. 26 EHH)						
Entnahme Kapitalrücklage (Nr. 27 EHH)		921.200				
Einstellung Rücklage Belastung komm. Finanzausgleich (Nr.28 EHH)						
Entnahme Rücklage Belastung komm. Finanzausgleich (Nr.29 EHH)						
Entnahme aus sonstigen zweckgeb. Ergebnisrücklagen (Nr. 30 EHH)						
Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen	-2.184.000	-1.040.600	0	-1.067.900	-1.377.600	-1.620.100
Ergebnisvortrag aus dem Haushaltsvorjahr (Nr. 32 EHH)	0	490.000		-550.600	-1.618.500	-3.238.600
Ausgleich Ergebnishaushalt	nein	nein	ja	nein	nein	nein
Abschreibungen	2.333.500	2.424.600		2.460.100	2.464.900	2.464.000
Auflösung SOPO	540.300	533.200		522.200	522.200	522.200
Anteil der bereinigten Abschreibungen am Jahresfehlbetrag in %	82,11%	181,76%	0,00%	181,47%	141,02%	119,86%
Finanzhaushalt						
ordentliche Einzahlungen (Nr. 10 FHH)	15.020.800	15.144.300		16.629.100	16.158.700	16.186.100
ordentliche Auszahlungen (Nr. 18 FHH)	16.808.400	15.157.500		15.690.600	15.515.000	15.772.600
außerordentliche Einzahlungen (Nr. 20 FHH)						
außerordentliche Auszahlungen (Nr. 21 FHH)						
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	-1.787.600	-13.200	0	938.500	643.700	413.500
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 31 FHH)	4.070.200	3.534.800		4.378.800	1.645.500	2.240.300
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 38 FHH)	4.070.200	3.690.800		9.473.700	4.050.200	5.559.400
Saldo Investitionstätigkeit	0	-156.000	0	-5.094.900	-2.404.700	-3.319.100
Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12 des Haushaltsvorjahres (Muster 5b Zeile 4 Spalte 3)	10.053.556	7.339.856		6.470.456	6.658.456	6.722.056
Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12 des Haushaltsvorjahres (Muster 5b Zeile 8 Spalte 3)	7.339.856	6.470.456		6.658.456	6.722.056	6.602.956
Ausgleich Finanzhaushalt	ja	ja	ja	ja	ja	ja

Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbedarf	-1.787.600	-169.200	0	-4.156.400	-1.761.000	-2.905.600
Saldo Investitionskredite (Nr. 44 FHH)						
Saldo durchlaufende Gelder (Nr. 45 FHH)	0	0	0	0	0	0
Veränderung liquide Mittel/Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Nr.46)	-2.713.700	-1.025.400		-4.906.900	-2.341.100	-3.438.200
Tilgung	926.100	856.200		750.500	1.096.300	532.600
Plausibilität des Finanzhaushaltes	fraglich	fraglich	plausibel	fraglich	fraglich	fraglich
Haushaltsausgleich	Ausgleich nicht erreicht	Ausgleich nicht erreicht	Ausgleich erreicht	Ausgleich nicht erreicht	Ausgleich nicht erreicht	Ausgleich nicht erreicht
Zuführung zum investiven Bereich entsprechend Nr. 49 FHH	0	0	0	0	0	0
Zuführung zur Deckung des lfd. Bereichs entsprechend Nr. 49 FHH	0	0	0	0	0	0

Haushaltssatzung / Haushaltsjahr 2018				Grevesmühlen		
Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten zum Ende des HHJ	12.352.526	7.435.979		<p>Entwicklung der Verbindlichkeiten</p>		
Investition	5.718.469	4.934.273				
Sicherung der Zahlungsfähigkeit	0	0				
sonstige Verbindlichkeiten	6.634.057	2.501.706				
bereinigte Verschuldung	5.718.469	4.934.273	0			
Schulden pro Einwohner	545	473	#DIV/0!			
durchschn. rechner. Tilgungszeit	6	6	#DIV/0!	0	0	0
im HHJ gepl. Kreditaufnahme	0	0				
Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Satzung)	1.500.000	1.500.000		Stand zum 31.12.2017	Eigenkapital 62.319.665	Kapitalrücklage 1.000.000
genehmigungspflichtig	10,0%	9,9%	#DIV/0!			
VE genehmigungspf. (nur im Teilhaushalt)	0	0				
Bürgschaften	404.000	403.000				

Vergleichstabelle Realsteuern im Rahmen der Prüfung zum Haushalt 2018

	Betrag	Hebesatz in %	durchschnittlicher Hebesatz kreisangehöriger Gemeinden 2018 entsprechend der voraussichtlichen Steuerkraftentwicklung	Einnahmeverzicht
Grundsteuer A	48.000	334	307	kein Einnahmeverzicht
Grundsteuer B	910.000	400	396	kein Einnahmeverzicht
Gewerbsteuer	1.800.000	365	348	kein Einnahmeverzicht
Summe:				0

Übersicht über selbstfinanzierte Eigenanteile im Bereich der freiwilligen Leistungen

Maßnahme /Produkt	Eigenanteil Ergebnishaushalt	Eigenanteil Finanzhaushalt
Museum, Bibliothek, Info, öffentl. Einrichtung	408800	331700
Kultur, Stadtfest, Wochenmarkt, Rummel	122100	136100
Jugend/Sport/Freibad/Bus		579.600
Summe	1.110.500	924.000